

# EXPERTEN-TIPP

## EINNAHMEN UNTER EUR 35.000 - DAS WAR'S? ODER DOCH NICHT?

Obwohl schon oft beschrieben und detailliert dargestellt besteht bei vielen noch immer nicht Klarheit über die Auswirkungen dieser sogenannten Kleinunternehmerregelung. Die weit verbreitete Ansicht darüber besteht darin, dass das Nichterreichen der Kleinunternehmerregelung zu keiner Steuer führt. Das kann zutreffen, muss aber nicht zutreffen.

## WIE ERMITTELT SICH DER WERT VON 35.000,00?

Die sei an einem Beispiel dargestellt: Nehmen wir an, dass die Einnahmen aus der Zimmervermietung im Kalenderjahr 37.950,00 betragen haben. In diesem Betrag sind auch die Einnahmen für die Ortstaxe von 2.750,00 enthalten. Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Gesamteinnahmen	37.950,00
abzgl. Ortstaxe	- 2.750,00
abzgl. USt	- 3.200,00
(ist herauszurechnen trotz Nichtabfuhr).	

*Daraus resultieren Jahresnettoeinnahmen aus der Vermietung von 32.000,00.*

Somit greift die Kleinunternehmerregelung und es ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Konsequenterweise gibt es aber auch keinen Vorsteuerabzug.

## WIE LANGE GILT DIE KLEINUNTERNEHMERREGELUNG?

Sie gilt solange, bis die zugrundeliegenden Jahresnettoeinnahmen in späteren Jahren den Betrag überschreiten. Die Überschreitung führt im Jahr der Überschreitung sofort zur Nichtanwendung der Kleinunternehmerregelung!

**AUSNAHME:** Wenn der Kleinunternehmerbetrag von 35.000,00 innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren um nicht mehr als 15%, das sind 5.250,00, überschritten wird, bleibt seine Anwendung erhalten.

## WOFÜR GELTEN DIE 35.000,00 NICHT?

Keine Aussage treffen die 35.000,00 über die **Einkommensteuer**. Ob trotz der fehlenden Umsatzsteuerpflicht eine Einkommensteuer anfällt oder nicht, muss im Einzelfall geprüft werden.

Nehmen wir an, aus der Zimmervermietung mit Frühstück werden im Kalenderjahr 24.000,00 Einnahmen ohne Ortstaxe vereinnahmt. Bei einer pauschalen Gewinnermittlung können davon 50 % pauschale Aufwendungen abgezogen werden, sodass sich ein Einnahmenüberschuss von 12.000,00 ergibt. Wenn die Person, welche die Zimmervermietung betreibt, sonst kein weiteres Einkommen bezieht, wird bei ihr unter Berücksichtigung der Frei- und Absatzbeträge keine Einkommensteuer anfallen. Handelt es sich bei den Einnahmen von 24.000,00 aber um Einnahmen aus der Vermietung von einer Ferienwohnung, können nur 30 % pauschal als Aufwendungen abgezogen werden, woraus eine Einnahmenüberschuss von 16.800,00 resultiert. In diesem Fall wird eine Einkommensteuer anfallen.

## FAZIT

Die Kleinunternehmerregelung von 35.000,00 gibt nur hinsichtlich der Umsatzsteuer eine gesicherte Aussage über das Vorliegen Steuerpflicht oder nicht. Ob unabhängig von der umsatzsteuerlichen Behandlung eine Einkommensteuer anfällt oder nicht, muss im Einzelfall geprüft werden

## FÜR ALLE, DIE AUFZEICHNUNGEN FÜHREN

Die Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die in den Jahren 2020 bis 2022 bei EUR 800,00 gelegen ist, wird ab dem Jahr 2023 auf EUR 1.000,00 angehoben. Somit können grundsätzlich aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu EUR 1.000,00 (bei Vorsteuerabzugsberechtigung netto) sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Es ist keine Aufnahme mehr in das Anlagenverzeichnis erforderlich. ■



**MAG. ARNULF PERKOUNIGG**  
Steuerberater/  
Wirtschaftstreuhänder